

Leistungsbeschreibung

Sicherheitsdienstleistungen für städtische Wohnunterkünfte für zugewiesene Flüchtlinge

I. Objekte

Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber Sicherheitsdienstleistungen für die folgenden städtischen Wohnunterkünfte für zugewiesene Flüchtlinge (Objekte):

1. Kaiserstr. 10 in Haan
2. Düsseldorf Str. 15 in Haan

Die genaue Lage der städtischen Wohnunterkünfte für zugewiesene Flüchtlinge und der dazugehörigen Außenbereiche ist in den als **Anlagen 2a und 2b** dem Vertrag beigelegten Lageplänen markiert.

II. Leistungsumfang

(1) Der Auftragnehmer erbringt Sicherheitsdienstleistungen für die unter I. benannten Objekte während der Vertragslaufzeit 24 Stunden täglich an 7 Tagen in der Woche. Der Auftragnehmer hat folgende Aufgaben:

- Einsatz von 2 Sicherheitskräften je Schicht im Objekt Kaiserstraße 10 und von 3 Sicherheitskräften je Schicht im Objekt Düsseldorf Straße 15, von denen bei jedem Objekt jeweils mindestens zwei gleichzeitig anwesend sein müssen.
- Sicherstellung von Ruhe und Ordnung und Verhinderung von Auseinandersetzungen in Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden
- Zulassung des Aufenthalts im Übergangsheim und auf dem zugehörigen Grundstück nur für berechnete Personen
- Verhinderung von Ruhestörungen durch die Bewohner der unter I. genannten Objekte
- Verhinderung von Sachbeschädigungen durch die Bewohner der unter I. genannten Objekte
- Sicherstellung der Nachtruhe in den unter I. genannten Objekten
- Schadensverhütung und Schadensbegrenzung in den unter I. genannten Objekten
- Brandwache in den unter I. genannten Objekte
- Postverteilung in den Objekten

- (2) Es sind insbesondere folgenden Wach- und Sicherheitsdienste zu erbringen:
1. Umfassende Zugangskontrollen einschließlich Dokumentation / Wachbuch
 2. Durchführen von Kontrollgängen in den Objekten und im Außenbereich der Objekte in der Regel mindestens einmal pro Stunde. Jeder Rundgang ist zu dokumentieren.
 3. Überwachung der Einhaltung und Durchsetzung der Hausordnung auch unter Berücksichtigung ggf. besonderer Weisungen des Auftraggebers
 4. Bereitstehen als Ansprechpartner für Bewohner der Unterkunft sowie für Anwohner / Besucher / Handwerker und andere Dienstleister
 5. Ausübung des Hausrechts auf Basis der jeweils geltenden Hausordnung. Es hat eine Kontrolle auf die Einhaltung der Hausordnung und gegebenenfalls deren Durchsetzung zu erfolgen.
 6. Überwachen der Einhaltung der geltenden Brandschutzrichtlinien
 7. Unverzügliche Mitteilung über Mängel und Schäden an Räumen und Einrichtungsgegenständen an den Auftraggeber
 8. Unverzügliche Erfassung von Verstößen und Vorfällen (z. B. Verstöße gegen die Hausordnung) und Mitteilung hierüber an den Auftraggeber
 9. soweit erforderlich Einleiten von Erste-Hilfe-Maßnahmen
 10. soweit erforderlich Einleitung von Evakuierungsmaßnahmen
 11. soweit erforderlich Einleitung weiterer Maßnahmen zur Sicherung des Gebäudes
 12. im Notfall soweit erforderlich Alarmierung von Feuerwehr/Rettungsdienst/Polizei und/oder anderer Stellen und Begleitung der Einsätze
 13. Ansprechpartner für externe Sicherheitskräfte sowie Dritte
 14. Begleitung von objektbezogenen Veranstaltungen
 15. Unterstützung der ehrenamtlich Tätigen im Objekt in Sicherheitsangelegenheiten
 16. Zusammenarbeit mit dem Ordnungsamt bzw. Veranstalter bei Veranstaltungen im Umfeld der Objekte
 17. Wachbuch und besondere Vorkommnisse sind vom Auftragnehmer zu dokumentieren, und mindestens drei Jahre nach Beendigung des Vertrags von diesem aufzuheben. Die Dokumentationen sind dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber eine örtliche Einsatzleitung zu benennen, die für die gesamte Steuerung der vertraglich geschuldeten Leistungen verantwortlich ist und dem Auftraggeber als örtlicher Ansprechpartner zur Verfügung steht.
- (4) Der Auftraggeber kann mit einer Ankündigungsfrist von 24 Stunden verlangen, dass eine Erhöhung des gleichzeitig eingesetzten Personals um eine weitere Sicherheitskraft je Objekt gegenüber dem in Absatz (1) geregelten Personalschlüssel erfolgt. Sollte es zur Aufrechterhaltung der Sicherheit in einem der beiden Objekten oder in beiden Objekten erforderlich sein, kann der Auftraggeber das Verlangen nach Satz 1 mit einer Ankündigungsfrist von 6 Stunden geltend machen.

- (5) Dem Auftraggeber ist eine Kopie des Wachbuchs über jede Einsatzschicht innerhalb einer Woche zu übergeben. Auf Anforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer eine besondere Dokumentation, z.B. hinsichtlich einzelner Vorfälle, zu fertigen und dem Auftraggeber zu übergeben.

III. Anforderungen an den Auftragnehmer

- (1) Der Auftragnehmer muss jederzeit über eine gültige Erlaubnis nach § 34 a Gewerbeordnung (GewO) verfügen und alles Erforderliche tun, um diese Erlaubnis für die gesamte Dauer des Vertragsverhältnisses aufrecht zu erhalten. Die Erlaubnis ist dem Auftraggeber auf Verlangen unverzüglich im Original vorzulegen.
- (2) Der Auftragnehmer hat die gesamten vertragsgegenständlichen Leistungen selbst – ohne den Einsatz von Nachunternehmern – zu erbringen.

IV. Sicherheitskräfte

- (1) Der Auftragnehmer stellt eigenverantwortlich sicher, dass die Leistung nach II. stets in dem vereinbarten Umfang durch ausreichend qualifizierte und mit allen erforderlichen Sachmitteln ausgestattete Sicherheitskraft erbracht wird. Hierzu hat er insbesondere stets ausreichend Personal zur Vertretung und ausreichend Ersatz der erforderlichen Sachmittel vorzuhalten.
- (2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle von ihm im Rahmen der Leistungserbringung nach diesem Vertrag eingesetzten Sicherheitskräfte jederzeit
- die Voraussetzungen nach § 34 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 3 GewO erfüllt,
 - eine erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung nach § 34 a Abs. 1 Satz 1 GewO vorweisen können,
 - mit den Aufgaben der Leistungsbeschreibung und eventuellen Weisungen des Auftraggebers stets vertraut ist,
 - sorgfältig und pfleglich mit den Objekten nach I. einschließlich der dazugehörigen Einrichtung und den vom Auftraggeber überlassenen Schlüsseln umgeht,
 - ihr Einverständnis erklären, dass betreffend ihrer Person eine Sicherheitsüberprüfung durchgeführt bzw. vom Auftraggeber veranlasst werden darf, und
 - jeweils aktuell in Brandschutz und Erster Hilfe geschult sind,
 - fließend deutsch sprechen.
- (3) Der Auftragnehmer hat für jede von ihm im Rahmen der Leistungserbringung nach diesem Vertrag eingesetzte Sicherheitskraft auf Anforderung des Auftraggebers unverzüglich geeignete Nachweise über deren Eignung vorzulegen; insbesondere die folgenden Unterlagen sind auf Verlangen im Original vorzulegen:

- ein polizeiliches Führungszeugnis,
- Nachweis über die erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung
- Nachweis der Schulung in Brandschutz und Erster Hilfe,
- eine Zuverlässigkeitsbescheinigung des örtlichen Ordnungsamtes, und
- eine Eigenerklärung, dass keine für die Tätigkeit relevanten Vorstrafen aus den letzten fünf Jahren vorliegen und aktuell kein Verfahren anhängig ist.

Die Unterlagen dürfen zu diesem Zeitpunkt jeweils nicht älter als ein Jahr sein.

- (4) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass jederzeit je Objekt mindestens eine/r der eingesetzten Sicherheitskräfte
- Berufserfahrung von mindestens sechs Monaten im Einsatz in städtischen Wohnunterkünften für zugewiesene Flüchtlinge in der gleichen Kommune hat, und
 - über einen Nachweis einer Unterweisung über betrieblichen Brandschutz für eine Stadtverwaltung verfügt, die nicht älter als zwei Jahre ist.
- (5) Die Sicherheitskräfte haben stets ein angemessenes Auftreten an den Tag zu legen. Zugleich müssen alle Sicherheitskräfte über eine gute Durchsetzungsfähigkeit verfügen, wobei stets Deeskalation Vorrang haben muss.
- (6) Der Auftraggeber übt sein Weisungsrecht in Bezug auf Art und Umfang der Tätigkeit grundsätzlich gegenüber der Einsatzleitung oder im Einzelfall gegenüber der jeweiligen Schichtleitung durch
- die Erste Beigeordnete Dagmar Formella als zuständige Dezernentin oder
 - die Leitung des Sozialbereichs der Stadt Haan

aus. Im Übrigen ist der Auftraggeber den eingesetzten Sicherheitskräften des Auftragnehmers gegenüber nur ausnahmsweise weisungsbefugt, wenn ein sofortiges Handeln erforderlich ist.

Über personelle Veränderungen bei den genannten weisungsbefugten Personen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen.

V. Einsatzleitung und Schichtleitung

- (1) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber eine örtlich verantwortliche Einsatzleitung als örtlichen Ansprechpartner für alle Angelegenheiten zu benennen, die für die gesamte Steuerung der vertraglich geschuldeten Leistungen verantwortlich ist und dem Auftraggeber als Ansprechpartner zur Verfügung steht.
- (2) Der Auftragnehmer wird die benannte örtliche Einsatzleitung, die für die gesamte Steuerung der vertraglich geschuldeten Leistungen verantwortlich ist und dem Auftraggeber als örtlicher An-

sprechpartnern zur Verfügung steht, nur aus wichtigem Grund und nur gegen eine gleichermaßen qualifizierte Sicherheitskraft austauschen. Im Übrigen kann ein Austausch der Einsatzleitung nur mit Zustimmung des Auftraggebers erfolgen.

- (3) Die vom Auftragnehmer benannte Einsatzleitung gehört zu den im Rahmen der Leistungserbringung in dem Objekt 2, Düsselberger Str. 15 eingesetzten Sicherheitskräften und übt während ihrer Schicht zugleich die Funktion der Schichtleitung aus.
- (4) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die von ihm benannte Einsatzleitung für den Auftraggeber während deren Einsatzzeiten telefonisch zur Verfügung steht.
- (5) Für jede Schicht benennt der Auftraggeber eine Schichtleitung je Objekt, die dem Auftraggeber als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Soweit die Einsatzleitung im Einsatz ist, ist sie zugleich Schichtleitung.
- (6) Der Auftragnehmer übermittelt dem Auftraggeber rechtzeitig, spätestens 12 Stunden vorher, die wöchentliche Personaleinsatzplanung unter Benennung der Schichtleitung für jede Schicht unter Angabe einer Mobilfunknummer, unter der diese erreichbar sind. Jede Änderung ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

VI. Sachmittel

Die im Rahmen der Leistungserbringung nach diesem Vertrag eingesetzten Sicherheitskräfte müssen jederzeit in ausreichendem Umfang über folgende Sachmittel verfügen:

- a) Geeignete einheitliche, saubere und ordentliche Dienstkleidung, die die Sicherheitskräfte als Personal eines Sicherheitsdienstes erkennbar macht.
- b) Dienstausweise mit Lichtbild
- c) Fernmeldemittel (Mobiltelefone und ggf. Funkgeräte)
- d) aktuelle Hausordnung der Objekte nach I.
- e) erforderliche Hilfsmittel (insbesondere Taschenlampen etc.)